

Verordnung

über den

Anweisungsverkehr in der Verwaltung.

(Vom 12. Juli 1949.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung des Gesetzes betreffend die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte vom 27. Oktober 1856,

verordnet:

I. Die Anweisungsberechtigung.

§ 1. Zur Anweisung von Zahlungen aus der Staatskasse oder der Amtskasse oder von Verrechnungen sind zuständig:

- a) für alle Abteilungen, Anstalten und Betriebe einer Direktion:
der Direktionsvorsteher und bei dessen Verhinderung
der Stellvertreter,
der Direktionssekretär;
- b) für die Staatskanzlei:
der Präsident des Regierungsrates und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident,
der Staatsschreiber und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter;
- c) für die einzelnen Abteilungen, Anstalten und Betriebe:
der als zeichnungsberechtigt erklärte Amtsvorsteher,
bei dessen Verhinderung der zeichnungsberechtigte Stellvertreter;
- d) für das Büro des Kantonsrates:
der Präsident des Kantonsrates und bei dessen Verhinderung die Vizepräsidenten sowie der protokollführende Sekretär;

- e) für die Kirchenratskanzlei:
der Präsident des Kirchenrates,
der Sekretär des Kirchenrates.

§ 2. Zur Anweisung von Zahlungen an anweisungsberechtigte Beamte sind zuständig:

- a) bei den Direktionen des Regierungsrates:
aa) allgemein:
der Direktionsvorsteher und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter,
bb) für Zahlungen an Amtsvorsteher und deren Stellvertreter auch
der Direktionssekretär,
cc) für Zahlungen an Stellvertreter von Amtsvorstehern auch
der Amtsvorsteher;
- b) bei der Staatskanzlei:
aa) allgemein:
der Präsident des Regierungsrates und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident,
bb) für Zahlungen an den Stellvertreter des Staatsschreibers auch
der Staatsschreiber;
- c) bei der Kirchenratskanzlei:
der Präsident des Kirchenrates.

§ 3. Die Unterschrift der Anweisungsberechtigten ist zur rechtsgültigen Anweisung durch die Unterschrift des Rechnungsführers oder dessen Stellvertreters zu ergänzen.

§ 4. Die anweisungsberechtigten Amtsvorsteher und deren Stellvertreter und die Rechnungsführer und deren Stellvertreter mit Unterschriftsberechtigung werden im einzelnen von den zuständigen Direktionen, der Staatskanzlei und der Kirchenratskanzlei im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bestimmt.

II. Die Prüfung der Belege.

§ 5. Die Anweisung von Zahlungen aus der Staatskasse oder der Amtskasse oder von Verrechnungen darf erst erfolgen, wenn eine materielle, formelle und rechnerische Prüfung der Belege vorausgegangen ist.

Die für die materielle, formelle und rechnerische Prüfung der Belege verantwortlichen Beamten werden von den Direktionen, der Staatskanzlei und der Kirchenratskanzlei bezeichnet. Diese können das Recht zur Bezeichnung der für die Belegprüfung verantwortlichen Beamten den Amtsvorstehern übertragen.

§ 6. Der die materielle Richtigkeit eines Beleges bestätigende Beamte hat zu prüfen, ob die auf dem Beleg verrechneten Leistungen dem Auftrag entsprechen und richtig erfolgten. Soweit nicht ausdrücklich anderen Beamten überbunden, hat er auch die verrechneten Preise sowie die Berechtigung von Zuschlägen und Abzügen zu prüfen.

Bei Zahlungen, denen keine Gegenleistung gegenübersteht (z. B. Subventionen), ist die materielle Prüfung anhand der Gesetze, Verordnungen, Regierungsratsbeschlüsse und Reglemente vorzunehmen.

Durchgehende Zahlungen unterliegen keiner materiellen Prüfung.

§ 7. Der die formelle Richtigkeit bestätigende Beamte hat zu prüfen, ob die Belege ordnungsgemäß erstellt sind. Zur Ordnungsmäßigkeit der Belege gehört auch die richtige Datierung, die Angabe des Adressaten und die Angabe der Leistung.

§ 8. Der die rechnerische Richtigkeit bestätigende Beamte hat alle Additionen, Subtraktionen, Multiplikationen und Divisionen zu prüfen und die Umsatzsteuerzuschläge, die Skonto- und die Rabattabzüge nachzurechnen.

§ 9. Die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit der Belege ist von den verantwortlichen Beamten mit ihrem Handzeichen auf dem Beleg selbst zu bestätigen.

III. Anweisungen der unselbständigen Kassen- und Rechnungsstellen an die Staatskasse.

§ 10. Die unselbständigen Kassen- und Rechnungsstellen im Sinne dieser Verordnung werden von der vorgesetzten Direktion, der Staatskanzlei und der Kirchenratskanzlei im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bestimmt.

§ 11. Die unselbständigen Kassen- und Rechnungsstellen haben ihre Zahlungen durch die Staatskasse vornehmen zu lassen.

Ausgenommen bleiben:

- a) Zahlungen für kleine Büroauslagen, Spesenrechnungen usw.,
- b) Zahlungen, die mit Rücksicht auf das Publikum sofort getätigt werden müssen.

Diese Zahlungen sind aus der Bürokasse vorzunehmen.

Über die aus der Bürokasse vorgenommenen Zahlungen ist mindestens quartalsweise mit der Staatskasse abzurechnen. Ausnahmen für einzelne Direktionen sind nur im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zulässig.

§ 12. Für Anweisungen an die Staatskasse sind besondere Formulare zu verwenden.

Mehrere Anweisungen zu Lasten des gleichen Kontos sind in Sammelanweisungen zusammenzufassen.

Zahlungen an den gleichen Empfänger (z. B. Bundes- und Staatsbeiträge, Besoldungen usw.) zu Lasten verschiedener Konten sind in Sammelanweisungen zusammenzufassen.

§ 13. Die Anweisungen haben auf dem Original die Unterschrift und auf einem Doppel das Handzeichen des Ausstellers, des Anweisungsberechtigten und des Rechnungsführers oder dessen Stellvertreters zu tragen.

§ 14. Der Anweisungsberechtigte hat sich vor der Anweisung der Zahlung oder Verrechnung zu überzeugen, daß die Belege materiell, formell und rechnerisch in Ordnung befunden worden sind und daß die Ausgabe zweckmäßig und gerechtfertigt ist.

Der Anweisungsberechtigte darf keine Buchungen vornehmen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bei Amtsstellen zulässig, bei denen die personellen Verhältnisse eine Trennung von Anweisung und Rechnungsführung nicht gestatten.

§ 15. Den Rechnungsführern sind die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) die Ausstellung von Anweisungen, soweit sie nicht den einzelnen Amtsstellen vorbehalten ist;
- b) die Kontierung; die Nachprüfung der Kontierung, soweit sie bereits von den anweisenden Abteilungen vorgenommen wurde;
- c) die Prüfung der Vollständigkeit der Belegvisa für die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit;
- d) der Vergleich der Belege nach Betrag und Empfänger mit den Anweisungen, sowie den Girozetteln und Postanweisungen;
- e) die Prüfung, ob die für die Anweisungen notwendigen Kredite vorhanden sind;
- f) die Verbuchung der Anweisungen, soweit eine besondere Buchhaltung geführt wird.

Die Rechnungsführer haben die Ausgaben einer kritischen Durchsicht zu unterziehen und allfällige materielle Einwendungen ihrer vorgesetzten Direktion zu melden. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Kirchenratskanzlei haben den Umfang der kritischen Durchsicht der Ausgaben durch die Rechnungsführer zu bestimmen.

Einzelne Aufgaben des Rechnungsführers können von den Direktionen, der Staatskanzlei und der Kirchenratskanzlei im Einvernehmen mit der Finanzdirektion andern Beamten übertragen werden.

§ 16. Die Anweisungen an die Staatskasse sind vor dem Vollzug von der Finanzkontrolle zu prüfen. Die Finanzkontrolle hat die Anweisungen nach erfolgter Prüfung mit einem Kontrollstempel zu versehen. Die Anweisungen dürfen von der Staatsbuchhaltung erst verbucht werden, wenn sie den Stempel der Finanzkontrolle tragen.

§ 17. Den Anweisungen sind die Belege beizulegen.

In Fällen, bei denen der Natur der Auszahlung nach keine Belege vorhanden sein können, ist auf den Anweisungen auf die rechtliche Grundlage (Gesetz, Verordnung, Regierungsratsbeschluß, Direktionsverfügung) hinzuweisen.

Nach der Prüfung der Anweisungen sind die Belege den Amtsstellen sofort entwertet zurückzugeben.

IV. Anweisungen der selbständigen Kassen- und Rechnungsstellen an die eigene Amtskasse.

§ 18. Die selbständigen Kassen- und Rechnungsstellen im Sinne dieser Verordnung werden von der vorgesetzten Direktion und der Staatskanzlei im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bestimmt.

§ 19. Die selbständigen Kassen- und Rechnungsstellen sind berechtigt, Auszahlungen aus der eigenen Amtskasse vorzunehmen.

§ 20. Anweisung, Rechnungsführung und Vollzug sind personell zu trennen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Finanzdirektion bei Amtsstellen zulässig, bei denen die personellen Verhältnisse eine Trennung von Anweisung, Rechnungsführung und Vollzug nicht gestatten.

§ 21. Die Anweisung einer Zahlung hat auf dem Beleg selbst zu erfolgen. Können keine Originalbelege beschafft werden, so sind Belege mit den notwendigen Angaben zu erstellen.

§ 22. Verschiedene Zahlungen können zu Sammelanweisungen zu Lasten des Postcheck- oder Bankkontos zusammengefaßt werden.

Sammelanweisungen zu Lasten des Postcheck- oder Bankkontos sind von den im Postcheck- und Bankverkehr unterschriftsberechtigten Beamten zu unterzeichnen.

§ 23. Für Anweisungen an die Staatskasse sind besondere Formulare zu verwenden. Im übrigen findet für diese Anweisungen § 13 Anwendung.

§ 24. Den Rechnungsführern sind die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) die Kontierung der Ausgaben;
- b) die Prüfung der Vollständigkeit der Belegvisa für die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit;
- c) die Prüfung, ob für die Anweisungen die notwendigen Kredite vorhanden sind;
- d) die Verbuchung der Anweisungen.

Vorbehalten bleiben die aus personellen Gründen notwendigen Abweichungen; solche Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zulässig.

V. Schlußbestimmungen.

§ 25. Die Finanzdirektion erläßt die erforderlichen Weisungen zur Durchführung vorstehender Bestimmungen.

§ 26. Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. September 1949 in Kraft. Sie ersetzt § 7 der Verordnung betreffend die Finanzverwaltung des Staates vom 6. August 1879.

Zürich, den 12. Juli 1949.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
K ä g i. Dr. A e p p l i.

Verordnung

über

die Subventionierung von Stallsanierungen.

(Vom 12. Juli 1949.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 69 a des revidierten Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911/22. Mai 1949

verordnet: